

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin Finschraihan mit Rückschainl



BETREFF Antrag auf Informationszugang nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG. 1. Ihr Antrag vom 3. Juni 2022

2. BMVg - R I 1 - Az 39-22-17/A5/V191 vom 7. Juni 2022

Gz R I 1 - 39-22-17/A5/V191

Berlin, 9. September 2022

Sehr gee

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 7. Juni 2022 (Bezug 1.).

Mit Ihrem Antrag haben Sie gebeten, Ihnen

"die Unterlagen, aus denen die Begründung für die geplante Beförderung vom Büroleiter Julian Zado zur Besoldungsgruppe B6, hervorgeht"

zu übersenden.

Hierzu kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Der Herausgabe antragsgegenständlicher vorliegender Informationen steht § 5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 IFG entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten

am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Das Informationsinteresse des Antragstellers überwiegt gemäß § 5 Abs. 2 IFG nicht bei Informationen aus Unterlagen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis in Zusammenhang stehen.

Vorliegend enthalten die antragsgegenständlichen Unterlagen personenbezogene Daten, die mit dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Beamten Herrn Dr. Zado in Zusammenhang stehen.

Die Unterlagen sind dem Informationszugang mithin nach § 5 Abs. 2 IFG grundsätzlich entzogen.

Zudem hat der betroffene Beamte eine Einwilligung zur Herausgabe der Unterlagen nicht erteilt.

Eine Übersendung der erbetenen Unterlagen kann daher nicht erfolgen.

Für die lange Bearbeitungsdauer möchte ich nochmals um Ihr Verständnis bitten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

